

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags
im September 2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) und § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung des Herrn Bürgermeister Bertram mit _____ vom _____._____._____ verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes vom 30.08. bis 01.09.2019 dürfen am Sonntag, dem 01.09.2019, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

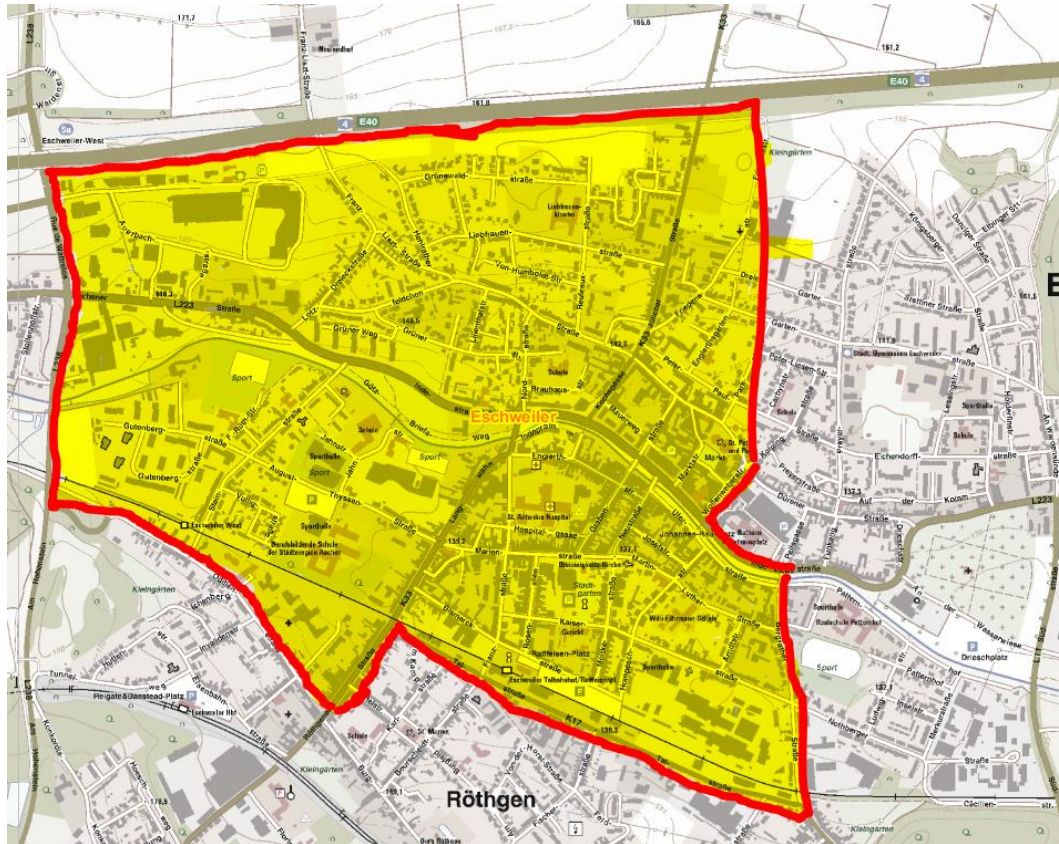
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für Sonntag, den 01.09.2019**



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .2019

Bertram
Bürgermeister